

# **Antrag**

**Initiator\*innen:** Landesparteitag

**Titel:** Änderung des Statuts der SPD Sachsen

## **Votum der Antragskommission**

Debatte

## **Antragstext**

1 **§ 5 (1), Satz 2 wird ersetzt durch:**

2 Er besteht aus dem/der Landesvorsitzenden oder zwei gleichberechtigten  
3 Vorsitzenden, davon mindestens eine Frau, zwei stellvertretenden Vorsitzenden,  
4 davon mindestens eine Frau, dem/der GeneralsekretärIn, dem/der SchatzmeisterIn  
5 sowie 17 BeisitzerInnen.

6 **Ergänzung nach § 5 (1), Satz 2:**

7 Bei mehreren Kandidaturen zum Vorsitz beschließt der Parteitag mit einfacher  
8 Mehrheit, ob ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende oder aber zwei  
9 gleichberechtigte Vorsitzende, davon mindestens eine Frau, gewählt werden  
10 sollen.

11 **§ 5 (1), Satz 3 und 4 werden ersetzt durch:**

12 Der Landesvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren vom Landesparteitag  
13 gewählt; er bleibt bis zur Wahl des neuen Landesvorstandes im Amt. Die Wahl  
14 erfolgt in getrennten Wahlgängen in der Reihenfolge:

- 15 • der/die Landesvorsitzende/n
- 16 • die zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- 17 • der/die GeneralsekretärIn auf Vorschlag des/der Landesvorsitzenden
- 18 • der/die SchatzmeisterIn
- 19 • der 17 BeisitzerInnen

20 **§ 6 (1), Anstrich 1, Unterpunkt 1 wird ersetzt durch:**

- 21 • einer oder einem Vorsitzenden je Unterbezirk. Im Fall von mehreren
- 22 Vorsitzenden entscheidet der Unterbezirk, welche/r in den Landesparteirat
- 23 entsendet wird.

24 **Ergänzung im § 9 im Satz 1 nach "Der Landesvorstand kann"**

25 für die Dauer seiner Amtszeit

26 **§ 11 (3) wird ersetzt durch:**

27 Die Vorstände und Gremien aller Ebenen sind gehalten, Vorkehrungen zu treffen,  
28 damit in den Funktionen und Mandaten der Partei Frauen und Männer mindestens zu  
29 je 40 Prozent vertreten sind. Die Quotierung bezieht sich jeweils auf das  
30 gesamte Mehrpersonengremium. Die Aufstellungen der Landesliste zur Landtagswahl  
31 und der Kommunalwahllisten erfolgen alternierend; eine Frau, ein Mann, beginnend  
32 mit dem Spitzenkandidaten oder der Spitzenkandidatin. Diese Regelungen gelten,  
33 solange ausreichend Kandidatinnen und Kandidaten dafür zur Verfügung stehen.

34 **§ 13 (4) wird ersetzt durch:**

35 (4) Ein Mitgliederentscheid findet auf Grund eines Mitgliederbegehrens statt.  
36 Das Mitgliederbegehren kann online stattfinden. Der Mitgliederentscheid muss  
37 einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.

38 **§ 13 (8) wird ersetzt durch:**

39 (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Abstimmungsgegenstand ist so  
40 darzustellen, dass eine Beantwortung mit „Ja“ oder „Nein“ möglich ist.

41 **§ 13 (9) wird ersetzt durch:**

42 (9) Die Abstimmung kann online erfolgen oder per Urnen- oder Briefwahl.

43 **§ 13 (10) wird ersetzt durch:** (10) Der Landesvorstand beschließt eine  
44 Verfahrensrichtlinie zur Durchführung des Mitgliederentscheides, welche die  
45 sinngemäße Anwendung des § 13 und 14 Organisationsstatut für den Landesverband  
46 Sachsen ermöglicht und ergänzt.

### **Begründung**

47 *§ 5: Analog der Regelung auf Bundesebene soll eine Doppelspitze ermöglicht*  
48 *werden. An ihr muss mindestens eine Frau beteiligt sein. Eine Doppelspitze aus*  
49 *zwei Frauen ist ebenfalls möglich.*

50 *§ 6: Beschränkung auf eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden je UB bei Wahl*  
51 *einer Doppelspitze in einigen UB. Eine Zusammensetzung mit zwei gewählten*  
52 *Vorsitzenden pro UB würde eine deutliche Änderung in der Arithmetik des*  
53 *Parteirats bedeuten und die UB mit einer Doppelspitze bevorteilen.*

54 *§ 9: Anpassung an das Organisationsstatut der SPD.*

55 *§ 11: Anpassung an die Regelungen für die Listen zur Bundestags- und Europawahl.*

56 *§ 13: Anpassung an die aktuellen Regelungen des Organisationsstatuts und*  
57 *Ermöglichung von Online-Beteiligung.*